



## Satzung

### 1. Name Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- 1.1. Die Elterninitiative führt den Namen CANISIUS-KIDS (im folgenden Verein). Die Elterninitiative soll in das Vereinsregister des AG München eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name der Elterninitiative CANISIUS-KIDS e. V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Kleinkindertagesstättenvereins (KKT).

### 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine außerschulische Beaufsichtigung (Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung) von Schulkindern der Grundschule am Canisiusplatz, um deren Eltern eine Berufstätigkeit zu ermöglichen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Zweck der Elterninitiative ist eine außerschulische Beaufsichtigung (Mittagsbetreuung/ Hausaufgabenbetreuung) von Schulkindern der Grundschule am Canisiusplatz, um deren Eltern eine Berufstätigkeit zu ermöglichen.

**Postanschrift:**  
Elterninitiative Canisius Kids e.V.  
Grundschule am Canisiusplatz 2  
81377 München

**E-Mail:**  
[info@canisius-kids.de](mailto:info@canisius-kids.de)  
**Internet:**  
[www.canisius-kids.de](http://www.canisius-kids.de)

**Vertretungsberechtigte  
Bevollmächtigte:**  
Yasmin von Hedemann,  
Sabine Hugger und Barbara Münch

**Bankverbindung:**  
Stadtsparkasse München  
IBAN: DE05 7015 0000 0034 1628 00  
BIC: SSKMDEMXXX

### 3. Mitgliedschaft und deren Erwerb

- 3.1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Elternteil werden, dessen Kind(er) die Grundschule am Canisiusplatz besucht (besuchen). Passive Mitgliedschaft (Mitgliedschaft ohne ein Kind in der Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung) ohne Stimmrecht ist gegen einen festzulegenden Beitrag möglich.
- 3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung des ausgefüllten Aufnahmevertrages, der bei einem der Vorstände des Vereins eingehen muss.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.4. Die ersten vier Wochen ab dem 1. Besuchstag des Kindes gelten als Probezeit.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der 4. Grundschulklasse und Übertritt auf eine weiterführende Schule, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- 4.3. Mit der Beendigung der 4. Grundschulklasse und Übertritt auf eine weiterführende Schule endet die Mitgliedschaft automatisch; einer schriftlichen Erklärung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 4.4. Die zu leistenden Beiträge; Gebühren und Umlagen sind termingerecht wie im Aufnahmevertrag festgelegt zu entrichten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds respektive dessen Kindes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Vereines/Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
  - b) wenn sich das Mitglied respektive dessen Kindes unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
- 4.6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den

**Postanschrift:**  
Elterninitiative Canisius Kids e.V.  
Grundschule am Canisiusplatz 2  
81377 München

**E-Mail:**  
[info@canisius-kids.de](mailto:info@canisius-kids.de)  
**Internet:**  
[www.canisius-kids.de](http://www.canisius-kids.de)

**Vertretungsberechtigte**  
**Bevollmächtigte:**  
Yasmin von Hedemann,  
Sabine Hugger und Barbara Münch

**Bankverbindung:**  
Stadtsparkasse München  
IBAN: DE05 7015 0000 0034 1628 00  
BIC: SSKMDEMXXX

Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 4.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsleistungen bleibt hiervon unberührt.

## 5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Monatsbeiträge und Essensgebühren erhoben. Diese werden für Eltern, deren Kinder - ihrer Anmeldung entsprechend - die Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung nicht an jedem Wochentag besuchen, anteilig berechnet. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Essensgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 5.2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 5.3. Sofern zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Vereinseinrichtungen erforderlich, sind die Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit („Elternstunden“) und im Falle der Nichtleistung zur Erbringung einer ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen verpflichtet. Die Anzahl der Elternstunden und die Höhe der Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen beschließen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder, ihre zur Betreuung angemeldeten Kinder sowie das Betreuungspersonal sind berechtigt, im Rahmen der von der Schulleitung vorgegebenen Möglichkeiten die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Räumlichkeiten zu nutzen.
- 6.2. Die Mitglieder, ihre zur Betreuung angemeldeten Kinder sowie das Betreuungspersonal haben im Rahmen ihrer Betätigung die Hausordnung der Schule und die Regeln der Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung zu beachten.
- 6.3. Bei Verhinderung des Betreuungspersonals sind die Mitglieder, von denen Kinder zur Betreuung angemeldet sind, verpflichtet, nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Vertretungsplan die Vertretung zu übernehmen.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - a) Mitteilung von Anspruchsänderungen/Änderung E-Mail-Adresse;
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind;
  - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

**Postanschrift:**  
Elterninitiative Canisius Kids e.V.  
Grundschule am Canisiusplatz 2  
81377 München

**E-Mail:**  
[info@canisius-kids.de](mailto:info@canisius-kids.de)  
**Internet:**  
[www.canisius-kids.de](http://www.canisius-kids.de)

**Vertretungsberechtigte**  
**Bevollmächtigte:**  
Yasmin von Hedemann,  
Sabine Hugger und Barbara Münch

**Bankverbindung:**  
Stadtsparkasse München  
IBAN: DE05 7015 0000 0034 1628 00  
BIC: SSKMDEMXXX

## 7. Organe der Elterninitiative

Organe der Elterninitiative sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 8. Vorstand

8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus: dem/der 1. Vorsitzende(n) Organisation, dem/der 2. Vorsitzende(n) Organisation und dem/der Vorsitzende(n) Recht.

8.2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

8.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

8.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

8.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und ihre Zustimmung mit einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erteilen.

8.8. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

8.9. Der Vorstand haftet bei der Wahrnehmung seiner Pflichten ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 9. Vergütungen für Vereinstätigkeit

9.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

9.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

**Postanschrift:**  
Elterninitiative Canisius Kids e.V.  
Grundschule am Canisiusplatz 2  
81377 München

**E-Mail:**  
[info@canisius-kids.de](mailto:info@canisius-kids.de)  
**Internet:**  
[www.canisius-kids.de](http://www.canisius-kids.de)

**Vertretungsberechtigte**  
**Bevollmächtigte:**  
Yasmin von Hedemann,  
Sabine Hugger und Barbara Münch

**Bankverbindung:**  
Stadtsparkasse München  
IBAN: DE05 7015 0000 0034 1628 00  
BIC: SSKMDEMXXX

- 9.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig
- 9.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 9.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **10. Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung findet zweimal pro Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hierzu hat schriftlich und mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt an die dem Verein bekannten Adressen der Mitglieder.
- 10.2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 10.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied für jedes ihrer betreuten Kinder ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann von den jeweils sorgeberechtigten Mitgliedern gemeinsam, aber auch einzeln ausgeübt werden. Eine Teilung des Stimmrechts ist nicht möglich. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 10.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- 10.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 10.7. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation gefasst werden. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur drei Mitglieder eine solche verlangen.
- 10.8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **11. Auflösung der Elterninitiative**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren.

**Postanschrift:**  
Elterninitiative Canisius Kids e.V.  
Grundschule am Canisiusplatz 2  
81377 München

**E-Mail:**  
[info@canisius-kids.de](mailto:info@canisius-kids.de)  
**Internet:**  
[www.canisius-kids.de](http://www.canisius-kids.de)

**Vertretungsberechtigte**  
**Bevollmächtigte:**  
Yasmin von Hedemann,  
Sabine Hugger und Barbara Münch

**Bankverbindung:**  
Stadtsparkasse München  
IBAN: DE05 7015 0000 0034 1628 00  
BIC: SSKMDEMXXX

- 11.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- 11.3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung.

## 12. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4.12.2017 beschlossen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 4.12.2017

**Postanschrift:**  
Elterninitiative Canisius Kids e.V.  
Grundschule am Canisiusplatz 2  
81377 München

**E-Mail:**  
[info@canisius-kids.de](mailto:info@canisius-kids.de)  
**Internet:**  
[www.canisius-kids.de](http://www.canisius-kids.de)

**Vertretungsberechtigte  
Bevollmächtigte:**  
Yasmin von Hedemann,  
Sabine Hugger und Barbara Münch

**Bankverbindung:**  
Stadtsparkasse München  
IBAN: DE05 7015 0000 0034 1628 00  
BIC: SSKMDEMMXXX